

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Der Justizminister an das vollziehende Direktorium

Autor: Meyer / Mousson

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Justizminister an das vollziehende Direktorium.

Luzern, den 6. März 1799.

Bürger Direktoren!

So eben erhalte ich das Gesetz vom 1ten März, wodurch die gesetzgebenden Räthe euch einladen, mir anzubefehlen, den Druck und die Bekanntmachung der Gesetze so viel möglich zu beschleunigen.

Ich bin es meinem innersten Gefühle und der Wahrheit schuldig, die Beschuldigung von Nachlässigkeit, womit dieses Gesetz mich zu beladen scheint, abzuwenden, und euch zu zeigen, Bürger Direktoren, daß wenn der Druck und die Bekanntmachung der Gesetze einige Verspätung erlitten haben, dieselbe nicht einem Mangel an Thätigkeit von meiner Seite beizumessen sey.

Es wird nicht schwer seyn, und ich begehrte es ausdrücklich, mich zu rechtfertigen.

Was den Druck anbelangt, so wird sie durch die Einschreibungen in meinen Registern am Tage liegen, in welchen der Tag des Empfangs derselben von dem vollziehenden Direktorium, der Tag und selbst die Stunde, zu welcher ich solche dem Buchdrucker gegen seine Unterschrift übergeben, und der Tag an dem er mir solche zurücksendet, ausgezeichnet ist.

Aus diesem Register kann noch erwähnt werden, daß die Gesetze in französischer Sprache zum Druck und zur Uebersetzung nach Lausanne und Lausis sogleich nach dem Empfang mit der ersten Post versandt würden, und die Empfangsanzeigen der Regierungsstatthalter vom Leman und Lanis werden es gleichfalls beweisen. Was die Bekanntmachung anbetrifft, worüber ich best meines Vermögens wachte, so kann solche nicht augenblicklich geschehen. Physische Hindernisse setzen sich dagegen, und euer Minister ist nicht mächtig genug, um solche zu heben; vorerst geschiehet der Druck mit Hülfe von Maschinen, welche die Arbeit in einer gegebenen Zeit liefern, und mit Zuthun einer gewissen Anzahl Personen. Von den Gesetzen müssen Päcke gemacht, und an die Regierungsstatthalter abgefertigt werden. Diese Päcke können nicht anders an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, als durch den Waarenwagen der Post, der nur zweimal wöchentlich verreist. Diese gleichen Päcke werden von den Regierungsstatthaltern in so viele andere vertheilt, als Unterstatthalter in den Kantonen sind. Die Unterstatthalter nehmen wieder eine neue Vertheilung vor, für die Agenten der Gemeinen der Distrikte, denen sie vorgesetzt sind. Es ist leicht zu begreifen, daß alle diese Arbeiten nothwendig, einige Langwierigkeit nach sich ziehen müssen.

Oesters sogar können unvorhergesehene Verzögerungen und Hindernisse durch die Zurücklassungen in den Postbüro's dazwischen kommen. Über ein ziemlich weitschichtig geführter Briefwechsel über diese Angelegenheit wird beweisen, daß ich diese Versendungen mit aller möglichen Aufmerksamkeit betreibe, bis solche an ihre Behörden gelanget sind.

Wird man mir etwann vorwerfen, ich lasse nicht Tag und Nacht in der Druckerey arbeiten? deshalb kann ich auch wiederum beweisen, daß ich diesen Befehl bei allen dringenden Anlässen gegeben habe. Aber oftmals wird diese eilige Arbeit wegen der Abreise des Waarenwagens unnütz, und mehrere derselben in einer Woche verreisen zu lassen, würde beträchtliche Kosten nach sich ziehen, wie auch wenn man den Wiederabdruck in den Kantonen anordnen wollte, welches, anstatt die Bekanntmachung zu befördern, solche vielmehr verspätet würde.

Diese Darstellungen, Bürger Direktoren, wenn sie mit Beweisen unterstützt sind, werden, wie ich versichert bin, die gesetzgebenden Räthe bewegen, den Werth jener Anschuldigungen, die denselben gegen mich beigebracht worden seyn mögen, zu wärdigen. Uebrigens kann ich ihnen nicht verhehlen, daß es mir schwer aufsteile zu sehen, daß man zu einer Zeit, wo die öffentlichen Beamten viel eher einer Aufmunterung bedürfen, über dieses Geschäft gesprochen habe, ohne daß die Thatsachen erlautert waren. Ich hätte erwarten können, die strenge und regelmäßige Arbeit, wodurch ich meine mühsame Obliegenheiten zu erfüllen suchte, würde mich von dem Vorwurfe von Nachlässigkeit befreien.

Indem ich mein Anliegen und meine Rechtfertigung in euern Schoos niederlege, darf ich hoffen, Bürger Direktoren, ihr werdet in eurer Klugheit Mittel finden, jenes durch das Dekret vom 1. Merz gegen mich entstandene ungünstige Vorurtheil wieder zu zerstören.

Gruß und Hochachtung.

Der Justiz- und Polizey-Minister.
M e y e r.

Dem Original gleichlautend. Luzern, den 8ten Merz 1799.

Der General-Secretär.
Mousson.

Gesetzgebung.

Senat.

Beschluß der Sitzung vom 5. Januar.

(Fortschung von Usteris Meinung.)

Es war bisdahin ein allgemein anerkannter Grundsatz: nur der Schuldige soll gestraft werden,